

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum
30.03.2023

Drucksache-Nr.:01-51-2023

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2023	laut Vorschlag	einstimmig	17	0	0

Betreff:

Beratung und Beschluss: Abschluss des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Kremmen und der Gemeinde Fehrbellin für das Grundbuchblatt von Linum 893, Flur 2, Flurstücke 21/1 und 21/2

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf Grundlage des § 124 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Grenzänderung zwischen der Gemeinde Fehrbellin (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) und der Stadt Kremmen (Landkreis Oberhavel) aus Gründen des öffentlichen Wohls den Abschluss des beigefügten Gebietsänderungsvertrages nebst Flurkartenauszug. Der Bürgermeister und die stellvertretende Bürgermeisterin werden hiermit ermächtigt den anliegenden Vertrag zu unterzeichnen.

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:27.04.2023 TOP : 20.

Anz. Mitgl. : 19 dav. anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0 Enthalt.: 0

Laut Besch.vorlage : Abweichender Beschl.:

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Aufgrund eines Schreibens des Eigentümers des Grundstückes Gemarkung Linum Blatt 893, Flur 2 Flurstücke 21/1 und 21/2 ist eine Grenzänderung zwischen der Gemeinde Fehrbellin (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) und der Stadt Kremmen (Landkreis Oberhavel) notwendig. Die Übernahme beider Flurstücke nach Kremmen ist erforderlich um die wirtschaftliche Einheit beider Flurstücke in einem Gebiet zu erhalten.

Die Eigentümer haben ein berechtigtes Interesse an der Änderung der Gebietsgrenzen dargelegt.

Die Änderung erfolgt aus folgenden Gründen:

- Die bisherige Meldung nach Meldegesetz erfolgte über das Einwohnermeldeamt Kremmen.
- Die erteilte Baugenehmigung erfolgte durch den Landkreis Oberhavel. Das Einvernehmen wurde von der Stadt Kremmen erteilt.
- Die Entsorgung anfallenden Schmutzwasser erfolgt über den Zweckverband Kremmen.
- Die Abfallentsorgung erfolgt über den Landkreis Oberhavel mit dem angebundenen Entsorgungsunternehmen.
- Die Fahrzeuge der dort gemeldeten Personen haben ein Kennzeichen des Landkreises Oberhavel.
- Die Telefonvorwahl ist die Vorwahl der Stadt Kremmen.
- Die Erschließung des Grundstückes erfolgt ausschließlich über die Erschließungsstraße Linumhorster Straße der Stadt Kremmen.

Aus Gründen des öffentlichen Wohls ist die Grenzänderung zwischen der Gemeinde Fehrbellin (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) und der Stadt Kremmen (Landkreis Oberhavel) dringend geboten. Es handelt sich hier um ein fremdverwaltetes Gebiet. Eine eindeutige Zuordnung zur Stadt Kremmen ist aus den oben genannten Gründen nachweislich erforderlich.

Die Leistungskraft der abgebenden Gemeinde (hier Gemeinde Fehrbellin) durch das erhebliche Absinken der Einwohnerzahl ist nicht zu erwarten. Die Einwohner im betreffenden Gebiet sind bereits melderechtlich in Kremmen registriert. Der Verlust der Fläche von insgesamt 73.914 m² stellt keinen Verlust der Leistungskraft der Gemeinde Fehrbellin dar. Eine Vermessung der Flurstücke ist nicht erforderlich, da diese in Gänze übernommen werden.

Vor Erarbeitung des Gebietsänderungsvertrages erfolgte die Anhörung aller im Gebiet gemeldeten Einwohner durch die abgebende Gemeinde Fehrbellin. Einwände gegen die Gebietsänderung sind nicht aktenkundig.

Der anliegende Gebietsänderungsvertrag nebst Flurkartenauszug ist durch die Stadtverordneten zu beschließen. Der Bürgermeister und die stellvertretende Bürgermeisterin werden hiermit ermächtigt den Vertrag in fünffacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Der Vertragsentwurf war vorab den jeweiligen Kommunalaufsichten

der Landkreise vorgelegt worden. Nach beiderseitiger Unterschrift haben die Kreistage der betroffenen Landkreise zuzustimmen. Nachfolgend ist die Genehmigung durch die Gemeinde Fehrbellin beim für das Innere zuständige Ministerium einzuholen. Nach Vorlage der Genehmigung erfolgt die Bekanntmachung entsprechend der Regelungen der jeweiligen Hauptsatzung. Am Tage nach der Bekanntmachung tritt der Vertrag in Kraft.

Die im Zusammenhang mit der Gebietsänderung anfallenden Verwaltungskosten tragen beide Kommunen zu gleichen Teilen.

Rechtsgrundlagen:

§ 124 Brandenburgische Kommunalverfassung

§ 6 Brandenburgische Kommunalverfassung

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Anhörung der Bürger bei Gebietsänderungen

gez. Frau Rücker
SB Bauamt

.....

.....